

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist für das Jahr 2015**Einnahmen:**

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2014	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2015
75000.110000	Friedhofsgebühr	16.000,00 €	14.142,00 €	15.000,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	21.000,00 €	18.177,50 €	21.000,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	95,00 €	100,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	8.000,00 €	8.000,00 €	9.000,00 €
		45.100,00 €	40.414,50 €	45.100,00 €

Ausgaben:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2014	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2015
75000.414000	tariflich Beschäftigte	4.000,00 €	2.735,90 €	4.200,00 €
75000.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	400,00 €	224,34 €	400,00 €
75000.444000	Sozialversicherungs-beiträge tariflich Beschäftigte	700,00 €	536,02 €	800,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	25.000,00 €	28.429,33 €	5.000,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände	1.500,00 €	602,45 €	1.500,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500,00 €	3.228,14 €	3.500,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt	5.600,00 €	5.600,00 €	5.800,00 €
75000.676000	Kostenanteile für Mithilfe bei Bestattungen	0,00 €	0,00 €	-
75000.679000	innere Verrechnung für Bauhofleistungen	36.200,00 €	36.200,00 €	55.800,00 €
75000.679010	innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark	7.300,00 €	7.300,00 €	11.300,00 €
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
		92.000,00 €	92.656,18 €	96.100,00 €

Kostendeckungsgrad:	49%	44%	47%
---------------------	-----	-----	-----

Defizit:	51.000,00 €
----------	-------------

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 08.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

a) Grabplatzgebühren

1. Reihengräber

Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes 375,00 €
Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.

2. Familiengräber

Gebühr je Grabstelle 375,00 €
Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).

3. Urnengräber im Rasenfeld

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes im Rasenfeld beträgt 250,00 €

4. Urnenreihengräber

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt 200,00 €

5. anonymes Urnengrab

145,00 €

6. Rasengräber

Reihengrabstätte für Särge im Rasen 300,00 €

7. Baumbestattungen für Urnen

a) Einzelgrabstätten 250,00 €

b) Paargrabstätten für 2 Urnen 400,00 €

c) Familiengrabstätten für bis zu 4 Urnen 800,00 €

b) Bestattungsgebühren

1. Für Särge bis 1,20 m Länge	<u>335,00 €</u>
2. Für Särge über 1,20 m Länge	<u>470,00 €</u>
3. Für die Beisetzung einer Urne	<u>250,00 €</u>
4. Gebühr für die Umbettung	<u>1.240,00 €</u>
5. Gebühr für die Umbettung einer Urne	<u>400,00 €</u>
6. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut	<u>300,00 €</u>
7. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort)	<u>105,00 €</u>

c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes

Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen-, Rasen-, und Urnenreihengräber sowie Urnengräber im Rasenfeld und Baumbestattungen je Grabstelle jährlich 20,00 €

d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnengräber im Rasenfeld, Rasengräber und Baumbestattungen für Urnen

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von 335,00 € erhoben.

e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 510,00 €

Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.

f) sonstige Gebühren

1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 €
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 €
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 €
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	30,00 €
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	70,00 €
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	250,00 €
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	70,00 €
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €

§ 3

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofsausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)